



# BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

## Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Reischach-Nord“

### **Änderungen zu den textlichen Festsetzungen und Verschmelzung der Parzellen 21 und 22**

Der Gemeinderat hat am 03. Februar 2016 die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Reischach-Nord“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit der Satzungsbeschluss für die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Reischach-Nord“ ortsüblich bekannt gemacht.

**Die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Reischach-Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 16. Februar 2016 in Kraft.**

**Die dritte Änderung Bebauungsplanes Nr. 15 „Reischach-Nord“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln

am: 16.02.2016

bis: 31.03.2016

Abnahme am:

.....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 16. Februar 2016

**Gemeinde Reischach**

**Vilsmaier, 1. Bürgermeister**

# Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Reischach hat am 02. Dezember 2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, "Reischach - Nord" beschlossen.  
Die Entwurfsfassung vom 18. November 2015 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015 gebilligt.

Reischach, den 16. FEB. 2016



*Herbert Vilsmaier*

Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

2. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom 23. Dezember 2015 bis 29. Januar 2016 in der Gemeindekanzlei Reischach öffentlich ausgelegt.  
Ort und Zeit der Auslegung wurden am 14. Dezember 2015 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

Reischach, den 16. FEB. 2016



*Herbert Vilsmaier*

Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03. Februar 2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Reischach, den 16. FEB. 2016



*Herbert Vilsmaier*

Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

4. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist vom Landratsamt Altötting - SG 51 mit dem Schreiben vom 16. FEB. 2016 zur Kenntnis <sup>gehoben</sup> genommen worden.

Reischach, den 16. FEB. 2016



*Herbert Vilsmaier*

Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde am 16. FEB. 2016 ortsüblich bekannt gemacht.  
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.  
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich.  
Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 3 und 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Reischach, den 16. FEB. 2016



*Herbert Vilsmaier*

Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister